

Satzung des Marktoberdorfer Fasnachtsvereins „D’ Oberdorfer Fasnachter „

§ 1) Name, Sitz und Zweck:

- 1) Der Verein führt den Namen „D’Oberdorfer Fasnachter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszug „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- 3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Fasnachtsbrauchtums
 - b) Förderung und Durchführung von Fasnachtsveranstaltungen auf der Bühne und Fasnachtsumzüge
 - c) Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- 4) Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Fasnachtaufgaben zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen, Gewinnanteile oder Vergütungen, die einen angemessenen Spesensatz überschreiten, bezahlt werden.

§ 2) Mitglieder:

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Vereine als juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- 3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3) Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- 3) Sämtliche volljährige Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden.

§ 4) Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen
- 2) Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres zu zahlen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt (zum Ende des Geschäftsjahres):
 - a) durch schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärten Austritt
 - b) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
2. durch bewiesene, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener Anmahnung.

- 4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zu übersenden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5) Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (s. § 7.1.a)
 - c) der Gesamtvorstand (s. § 7.1.b)

§ 6) Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

- 2) a) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat über die Allgäuer Zeitung, Ausgabe Marktoberdorf zu erfolgen.

b) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts durch einen oder beide Präsidenten
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenrevision,
- c) die Entlastung des Gesamtvorstands,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Wahl des Gesamtvorstands (s. § 7.1.b),
- f) die Bestellung von 2 Kassenrevisoren sowie 2 Ersatzpersonen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen,
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- h) Anträge

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 4 Tage verkürzt werden.

§ 7) Der Vorstand:

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der Präsident Fasnachtsabende (Bühnenfasnacht)
- der Präsident Fasnachtsumzug (Straßenfasnacht)
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

b) dem Gesamtvorstand, dem angehören:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- der Programmgestalter für die Fasnachtsabende
- der Zugleiter für den Fasnachtsumzug
- der techn. Leiter für die Fasnachtsabende
- der techn. Leiter für den Fasnachtsumzug

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- a) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend des Vereinszweckes, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der beiden Präsidenten Fasnachtsabene (Bühnenfasnacht)/ Fasnachtsumzug (Straßenfasnacht) allein oder durch Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass jeder Präsident für seinen Aufgabenbereich verantwortlich ist.

3)a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, schriftlich und geheim gewählt, soweit mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ansonsten wird per Akklamation gewählt, wenn sich die Mitgliederversammlung hierzu entscheidet.

b) Die Mitglieder des Gesamtvorstands, ohne die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, schriftlich und geheim gewählt, soweit mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ansonsten wird per Akklamation gewählt, wenn sich die Mitgliederversammlung hierzu entscheidet.

c) Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstands im Amt.

4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6) Einer der beiden Präsidenten allein, bei deren Verhinderung der Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Sitzungen des Gesamtvorstands ein.

7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

8) Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8) Schlussbestimmungen

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist der Stadt Marktoberdorf zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden muss.
- 2) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.

§ 9 Gerichtsstand

- 1) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kaufbeuren.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. November 1982 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2003 beschlossen.

- 4) Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2013 beschlossen.